

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 13 **Freyung, 15.03.2021** **51. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
15.03.2021	Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG); Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 S.2 GastG)	48

Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG); Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 S.2 GastG)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt auf Grundlage von § 8 S. 2 des Gaststättengesetzes (GastG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Abs. 1 GastG) nach § 8 S.2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. März 2021 in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Begründung

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z.B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 S. 2 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis. Einer Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben Beantragung des

Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, den 15.03.2021

gez.
Scheichenzuber-Art
Oberregierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
